

im Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 38 % und im Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 47,7 %. (Die Reduzierung des Verlagsanteils im Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 2,3 % errechnet sich aus der Verteilungssumme des Jahres 2007 und wird von dieser einbehalten.) Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.

3. Abweichend von Abs. 1 betragen der Anteil der Verlage an der Verteilungssumme der VG WORT für wissenschaftliche und Fachbücher sowie die Zuweisungen aus den Verteilungsplänen C und G im Geschäftsjahr 2005 (Ausschüttung in 2006) 47 %, im Geschäftsjahr 2006 (Ausschüttung in 2007) 43 %, im Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 38 %, im Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 41,12 %, im Geschäftsjahr 2009 (Ausschüttung in 2010) 44,82 % und im Geschäftsjahr 2010 (Ausschüttung in 2011) 47,78 %. Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.
4. Die Höhe der individuellen Urheber-Ausschüttung wird vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt jährlich festgelegt. Sie orientiert sich an der Höhe der verfügbaren Mittel und der eingegangenen Zahl von Urheber-Meldungen. Für jedes Werk – Buch oder Beitrag – erfolgt aufgrund der Meldung eine einmalige Ausschüttung, durch die alle Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 und 54a UrhG hierfür – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – abgefolgt werden.
5. Übersetzer sind an dem ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50 % beteiligt.
6. Herausgeber werden mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mehr als drei Beiträgen zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werkes herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes werden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
7. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so kann eine Ausschüttung an den erstgenannten Urheber erfolgen, wenn dieser erklärt, dass er zum Empfang der Anteile der Mitarbeiter berechtigt ist und die VG WORT von den Ansprüchen der anderen Urheber entsprechend freistellt.

§ 4 Abrechnung

Berechtigte können gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.

§ 4a Nachträgliche Korrekturen der Verteilung

1. Sollte sich eine auf der Grundlage dieser Verteilungspläne vorgenommene Verteilung, die eine Vielzahl von Berechtigten betrifft, für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen aufgrund objektiver Umstände als fehlerhaft erweisen (Verteilungsfehler), insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Verteilungspläne, und ist eine Rückabwicklung und Neuvornahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Verwaltungsrat der VG WORT beschließen,
 - bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
 - die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Be-

- rechtingen aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;
 - Rückforderungsansprüche der VG WORT gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
 - statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der VG WORT zu verzichten.
2. Ausnahmsweise kann auf eine Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung oder auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden,
 - im Falle von Verteilungen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich als fehlerhaft erweisen, bereits 4 Jahre oder länger zurückliegen;
 - wenn eine Korrektur des Verteilungsfehlers im Verhältnis zur Höhe der fehlerhaft verteilten Einnahmen einen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde;
 - wenn der Differenzbetrag, der sich bei einer Korrektur des Verteilungsfehlers gegenüber der fehlerhaften Verteilung ergeben würde, im Durchschnitt aller betroffenen Bezugsberechtigten nicht mindestens €10,- erreicht.
 3. Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen hat der Verwaltungsrat das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 4b Verteilung außerordentlicher Einnahmen

1. Erzielt die VG WORT für einen oder mehrere bereits abgerechnete Abrechnungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Abrechnungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverrechnung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Bezugsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet. Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Abrechnungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge zu gleichen Teilen auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt.
2. Soweit eine Zuschlagsverrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen Einnahmen wie Ertrag des Abrechnungszeitraums behandelt, in dem sie erzielt worden sind (Zuflussprinzip). Bei außerordentlichen Einnahmen, die für mehrere Abrechnungszeiträume erzielt wurden, kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Beträge auf mehrere zukünftige Ausschüttungstermine zu verteilen.
3. Ein unverhältnismäßiger Aufwand i.S.v. Abs. 1 und 2 liegt in der Regel dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen oder der innerhalb einer Sparte zu verteilenden Summe betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

4. Auf die Verteilung außerordentlicher Einnahmen finden die für die jeweiligen Sparten zum Zeitpunkt des Zuflusses geltenden Regelungen zu Abzügen für Verwaltungskosten und Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft entsprechende Anwendung. Soweit von außerordentlichen Einnahmen Rückstellungen gebildet werden, werden diese bei ihrer Auflösung nach dem Zuflussprinzip verteilt, es sei denn, dass eine Verteilung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 möglich ist und keinen wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.
5. Über das gemäß den vorstehenden Regelungen durchzuführende Verteilungsverfahren und den Zeitpunkt der Verteilung außerordentlicher Einnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Soweit außerordentliche Einnahmen auf einen Abrechnungszeitraum entfallen, der sich gemäß § 4a als fehlerhaft erwiesen hat, ist der Verwaltungsrat berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

II.

Die einzelnen Verteilungspläne

A) Verteilungsplan Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)

§ 5 Aufteilung

Die nach der Zuweisung an den Beihilfefonds (§ 1 Abs. 2) und nach Bildung der Rückstellung (§ 1 Abs. 3) verbleibende Verteilungssumme aus der Sparte Bibliothekstantieme wird wie folgt verteilt:

1. 15 % gelangen in die Zeitschriften-Ausschüttung (§ 8)
2. Der verbleibende Rest gelangt je zur Hälfte
 - a) in die individuelle Ausschüttung an Urheber (Buch-Ausschüttung gemäß § 6)
 - b) in die Ausschüttung an Verlage (§ 7).

§ 6 Buch-Ausschüttung an Urheber

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt.
2. Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden. Diese Werke werden mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt. Autobiographien werden nicht berücksichtigt.
3. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie Werke, die zu einem erheblichen Anteil aus urheberrechtlich freien Texten oder Abbildungen bestehen, werden vorbehaltlich der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 mit 50 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.

4. Alle Werke i. S. von Abs. 1 u. 2 können einmalig gemeldet werden, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind. Neuauflagen oder Lizenzausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind.
5. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang eines Buches. Dieser ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen. Danach werden Bücher unabhängig von ihrem Format mit

49 bis 0100	Druckseiten mit Faktor 0,7
101 bis 0300	Druckseiten mit Faktor 1
301 bis 0500	Druckseiten mit Faktor 1,1
501 bis 0700	Druckseiten mit Faktor 1,2
701 bis 0900	Druckseiten mit Faktor 1,3
901 bis 1100	Druckseiten mit Faktor 1,4
und über 1100	Druckseiten mit Faktor 1,5

bewertet.

6. Ein Autor kann seinen individuellen Anspruch an eine der in § 12 aufgeführten Urheberorganisationen abtreten mit der Folge, dass an diese die entsprechenden Beträge von der VG WORT auszuschütten sind.

§ 7 Buch-Ausschüttung an Verlage

1. Der Verlagsanteil an der Verteilungssumme gemäß § 5 Ziffer. 2b) wird jährlich an den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT überwiesen.
2. Der Verlagsanteil dient dort der Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum.

§ 8 Zeitschriften-Ausschüttung

Der Betrag für die Zeitschriften-Ausschüttung gemäß § 5 Ziff. 1 wird jährlich zur Aufstockung der Verteilungssumme im Verteilungsplan Fotokopiergebühren gemäß § 10 verwendet.

B) Verteilungsplan Fotokopiergebühren (§ 54 a UrhG)

§ 9 Zuweisung für den Förderungsfonds

Von der nach Zuweisung an den Beihilfefonds (§ 1 Abs. 2) verbleibenden Verteilungssumme können jährlich bis zu 2 % dem Förderungsfonds Wissenschaft (§ 7) zugeführt werden.

1) Ausschüttung an Urheber

§ 10 Ausschüttung für Beiträge

1. Die Verteilungssumme für die Urhebersausschüttung setzt sich zusammen aus dem Urheberanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und einem 15%igen Anteil aus der Bibliothekstantieme gem. § 8.
2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie in wissenschaftlichen und Fachbüchern, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Für Bücher gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

3. Beiträge, bei denen die Voraussetzung von Abs. 2 nicht erfüllt ist, die nicht in einem Verlag in der Bundesrepublik Deutschland oder im Selbstverlag erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelistet werden. Diese Werke werden mit 50 %, in einem ausländischen Selbstverlag erschienene Werke mit 25 % des regulären Urheberanteils berücksichtigt.
4. Beiträge können einmalig gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Schreibmaschinenseiten (à 1.500 Anschläge) erreichen. Eine nochmalige Meldung eines Artikels ist nur möglich, wenn dieser in wesentlichen Teilen neu bearbeitet ist. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Länge des Beitrags. Der Umfang ist vom Urheber auf Anforderung zu belegen. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.
5. Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden für jeden beteiligten Autor gesondert entsprechend der für Bücher geltenden Staffelung gem. § 6 Abs. 5 bewertet. Dabei ist von der Gesamtseitenzahl aller im jeweiligen Meldejahr erschienenen Lieferungen, vermindert um 25 %, auszugehen; diese ist durch die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Autoren zu teilen.
6. Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch oder ein Loseblattwerk ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Autors in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.
7. Meldungen für Beiträge, die nicht bis zum 31. Januar des übernächsten Jahres nach dem Erscheinen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
8. Kartografische Werke in wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt. Einzelblattkarten werden mit 1/8 des vollen Buchwerts berücksichtigt.
9. Beiträge in Fachzeitschriften, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Aufschlag auf die Ausschüttung.

§ 11 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher

Die Verteilungssumme besteht aus dem Urheberanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachbücher entfallenden Anteils und wird zur Aufstockung der Verteilungssumme gem. § 6 für die Ausschüttung des vorangegangenen Jahres verwendet.

§ 12 Ausschüttung an die Urheberorganisationen

1. Nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Jahr, für das Rückstellungen gemäß § 1 Abs. 3 gebildet wurden, werden die für noch nicht wahrnehmungsberechtigte Urheber zurückgestellten Mittel an diejenigen Urheberorganisationen ausgeschüttet, denen Berechtigte ihre Ansprüche übertragen haben und welche die VG WORT entsprechend freistellen.
2. Zur Zeit sind folgende Organisationen anerkannt:
 - Deutscher Hochschulverband

- Gesellschaft Deutscher Chemiker
- Deutsche Physikalische Gesellschaft.

Über die Berücksichtigung weiterer Organisationen beschließt der Verwaltungsrat gemäß § 9 Abs. 7 der Satzung der ehemaligen VG Wissenschaft GmbH.

3. Die Ausschüttung an die Urheberorganisationen erfolgt aufgrund eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Schlüssels unter Berücksichtigung der den einzelnen Urheberorganisationen zuzurechnenden Beträge. Auf Anfrage haben die Urheberorganisationen der VG WORT Auskunft zu erteilen über ihre Aktivlegitimation; sie haben die VG WORT freizustellen.

2) Ausschüttung an Verlage

§ 13 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachzeitschriften, die in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mit mindestens zwei leihverkehrsrelevanten Standorten in der Zeitschriftendatenbank nachgewiesen sind. Pflichtexemplare und Schenkungen werden nicht berücksichtigt.
Wissenschaftliche und Fachzeitschriften, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die mindestens zweimal pro Jahr erscheinen.
2. Berücksichtigt werden nur Zeitschriften, die vom Verlag bis spätestens Oktober des laufenden Jahres für die Ausschüttung im Folgejahr auf den entsprechenden Meldefomularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:
 - a) 50% werden als Sockelbetrag an jede berücksichtigungsfähige Zeitschrift verteilt. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich nach der Jahresgesamtseitenzahl einer Zeitschrift (nur redaktioneller Teil); diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen. Danach werden Zeitschriften unabhängig von ihrem Format mit

bis	120	Druckseiten mit Faktor	1
	121	Druckseiten mit Faktor	2
	über 250	Druckseiten mit Faktor	4

 bewertet;
 - b) 25% werden an alle gemeldeten Zeitschriften nach deren jährlichem Abonnementspreis verteilt;
 - c) 25% des Aufkommens werden an alle gemeldeten Zeitschriften mit einer durchschnittlichen Auflage über 5.000 Exemplare proportional zur Auflagenhöhe verteilt, wobei die Auflage bis zu 50.000 Exemplaren berücksichtigt wird. Für die Bemessung der Auflagenhöhe ist die tatsächlich verbreitete Auflage in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend; diese ist vom Verlag auf Anforderung zu belegen.

§ 14 Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher

1. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für wissenschaftliche und Fachbücher, die im

Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 39 Jahren erstmalig erschienen sind und in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang ausgeliehen werden. Berücksichtigt werden nur Werke, die in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens 5 Standorten nachgewiesen sind. Schenkungen werden nicht berücksichtigt. Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen letztere Voraussetzung nicht erfüllt ist, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie abgelichtet werden.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 werden wissenschaftliche und Fachbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) eingetragen und verschlagwortet sind. Bücher, die nicht im VLB enthalten sind, können vom Verlag bis spätestens Oktober des laufenden Jahres unter Angabe des Ladenpreises für die Ausschüttung gemeldet werden. Verspätet gemeldete Bücher werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verteilungssumme besteht aus dem Verlagsanteil des entsprechend den Ermittlungen der VG WORT auf den Bereich wissenschaftliche und Fachbücher entfallenden Anteils und wird wie folgt verteilt:
 - a) Ein Drittel wird zu gleichen Teilen für alle Bücher nach Abs. 1 oder 2 verteilt.
 - b) Ein Drittel wird für alle Bücher nach Abs. 1 und 2 proportional zu deren Ladenpreis verteilt.
 - c) Ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an wissenschaftlichen und Fachbüchern eines jeden Verlages verteilt; maßgebend ist der Inlandsumsatz des dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt, vorhergehenden Jahres. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bis spätestens Ende Oktober des Folgejahres zu bestätigen. Liegt der Umsatz unter T€ 200, kann die VG WORT auf die Bestätigung verzichten, sofern der Verlag die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Umsatz an Fachbüchern für den Unterrichtsgebrauch des ersten bis zehnten Schuljahres wird nur mit einem Drittel berücksichtigt.
4. Als wissenschaftliche und Fachbücher im Sinne dieser Vorschriften gelten auch kartographische Werke.
5. Loseblattwerke werden mit dem dreifachen Buchwert berücksichtigt.
6. Die Höhe der Ausschüttung nach dieser Vorschrift darf 2 % des Umsatzes eines Verlages gem. Ziff. 3 c) nicht übersteigen. Verlage, die diesen Umsatz nicht bekanntgeben, können von der Ausschüttung ausgeschlossen werden.

C) Verteilungsplan Fotokopieren in Schulen (§ 54 a Abs. 2 UrhG)

§ 15 Aufteilung

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Schulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken) in den Bereichen

§ 16 Wissenschaftliche und Fachbücher

§ 17 Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

§ 19 Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartografische Darstellungen entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Schulen festgestellten Anteilen vor.

§ 16 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber gemäß Verteilungsplan Bibliothekstantieme, § 6, verwendet.
2. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Verlagsanteil wird zur Aufstockung der Buchausschüttung an Verlage gemäß § 14 verwendet.

§ 17 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 10 des Verteilungsplans Fotokopiergebühren verwendet.
2. Der zur Ausschüttung an Verlage anstehende Anteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung an Verlage gemäß § 13 verwendet.

§ 18 Ausschüttung des für Sammlungen gemäß § 46 UrhG ermittelten Anteils

Soweit festgestellt wird, dass Fotokopien von Werken der vorstehend in §§ 16 und 17 genannten Bereiche aus Sammlungen für den Schulgebrauch etc. gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die Ausschüttung abweichend von §§ 16 und 17 durch eine prozentuale Aufstockung der Ausschüttung im Rahmen des Verteilungsplans für die Sparte Schulbuchvergütung (Verteilungsplan der VG WORT B. V.).

§ 19 Ausschüttung des für Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartografische Darstellungen ermittelten Anteils

1. Die für das Fotokopieren aus Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und kartografischen Darstellungen festgestellten Anteile (einschl. der Bild-Anteile) werden abweichend von §§ 2 und 3 der Verteilungspläne Wissenschaft zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese mit ihren Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei.
2. Maßgebend für die an die Verlage zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen festgestellten Fotokopiervorgänge. Insbesondere wird keine unterschiedliche Bewertung des Fotokopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des fotokopierten Werkes vorgenommen.

D) Verteilungsplan für Digitale Offline Produkte

§ 20 Ausschüttung für Digitale Offline Produkte

1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für Digitale Offline Produkte an die Autoren vor, deren Beiträge auf digitalen offline-Produkten vervielfältigt und verbreitet werden und die die entsprechenden Rechte nicht im Wege einer individuellen Rechteeinräumung übertragen haben. Da die VG WORT hier nur Urheberanteile erhält, sind entgegen § 3 Abs. 1 Verlage an dieser Ausschüttung nicht beteiligt.
2. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 2 Schreibmaschinenseiten (à 1.500 Anschläge) erreichen.
3. Jeder Autor erhält den auf seinen Beitrag entfallenden Anteil an der für ein digitales offline-Produkt gezahlten Gesamtvergütung.
4. Soweit ein Autor seinen Beitrag im Rahmen von § 10 an die VG WORT gemeldet hat, erhält er den ihm zustehenden Anteil ohne nochmalige Meldung. Alle übrigen Autoren haben ihre Beiträge in der hierfür vorgesehenen Form anzumelden.

E) Verteilungsplan Kopienversand auf Bestellung

§ 21 Ausschüttung an Autoren und Verlage

1. Die Höhe des Urheber- und Verlagsanteils richtet sich nach § 3 Abs. 1.
2. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Kopienversand auf Bestellung an die Autoren und Verlage vor, die aufgrund der Meldungen der Versender als die Berechtigten festgestellt werden.
3. Vergütungen für Meldungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung gem. § 10 bzw. § 13 des Verteilungsplans zu.

F) Verteilungsplan DigiZeitschriften

§ 22 Ausschüttung an Autoren und Verlage

Das Aufkommen aus den Verträgen mit DigiZeitschriften wird für bis 1995 erschienene Zeitschriften zu 80 % an Autoren und zu 20 % an Verlage, für ab 1996 erschienene Zeitschriften zu 20 % an Autoren und zu 80 % an Verlage ausgeschüttet.

G) Verteilungsplan CD- und DVD-Brenner

§ 23 Eingescannte Werke

Der auf eingescannte Werke entfallende Anteil am Aufkommen aus der CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird entsprechend den festgestellten Anteilen der einzelnen Sparten zur Aufstockung der jeweiligen Ausschüttungen wie folgt verteilt:

1. Das Aufkommen für wissenschaftliche und Fachzeitschriften dient der Aufstockung der Ausschüttungen gemäß § 10 (Autorenanteil) sowie § 13 (Verlagsanteil).
2. Das Aufkommen für Fachbücher dient der Aufstockung der Ausschüttungen gemäß § 6 (Autorenausschüttung) sowie § 14 (Verlagsausschüttung).
3. Das Aufkommen für Tageszeitungen und Publikumszeitschriften dient der Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 41 VP VG WORT.
4. Das Aufkommen für belletristische Werke dient der Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 39 VP VG WORT.

§ 24 Digitale Offline-Produkte (DOP)

Der auf DOP entfallende Anteil am Aufkommen CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird entsprechend den festgestellten Anteilen der einzelnen Sparten wie folgt verteilt:

DOP können einmalig gemeldet werden. Neuauflagen oder Neuausgaben sind nur meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Die Höhe der Vergütung richtet sich nicht nach dem Umfang eines DOP; dies gilt nicht für die Beitragsausschüttung Urheber.

Elektronische Datenträger, die ausschließlich als Lizenzprodukte auf den Markt kommen oder einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden.

Für die einzelnen Sparten gilt folgendes:

1. *Fachzeitschriften*

Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind, oder mit deren Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestumsatz von € 10.000,- erzielt worden ist.

- a) Im Bereich **Urheberausschüttung** erfolgt die Ausschüttung pro Beitrag; § 10 Abs. 4 – 8 sind entsprechend anzuwenden.

- b) Im Bereich **Verlagsausschüttung** werden nur DOP berücksichtigt, die vom Verlag bis spätestens Oktober des dem Erscheinen folgenden Jahres auf dem entsprechenden Meldeformular gemeldet werden. Verspätet gemeldete DOP werden nicht berücksichtigt.

50 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP, 50% proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt.

2. *Fachbücher*

Berücksichtigt werden DOP, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind.

- a) Im Bereich **Urhebersausschüttung** gelten §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 3 entsprechend.
b) Im Bereich **Verlagsausschüttung** werden nur DOP berücksichtigt, die vom Verlag bis spätestens Oktober des dem Erscheinen folgenden Jahres auf den entsprechenden Meldeformularen an die VG WORT gemeldet werden. Verspätet gemeldete DOP werden nicht berücksichtigt.

Die Verteilung erfolgt wie folgt:

- Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Sockelbetrag für jedes berücksichtigungsfähige DOP,
- ein Drittel wird proportional zum Ladenpreis eines DOP verteilt; hieran partizipieren nur DOP, die als stand-alone-Produkte verkauft werden.

3. *Belletristik*

- a) Die Verteilung des Aufkommens für DOP mit belletristischen Werken erfolgt im Rahmen der Ausschüttung Bibliothekstantieme; §§ 19 und 20 VP VG WORT gelten entsprechend.
b) Abweichend von § 18 VP VG WORT werden 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel als Sockelbetrag, 50 % im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik der VG Wort (§ 19 VP VG WORT) verteilt.

4. *Tageszeitungen und Publikumszeitschriften*

Die Verteilung des Aufkommens für DOP mit Tageszeitungen und Publikumszeitschriften erfolgt im Rahmen der Ausschüttung Presse-Repro; § 41 a) bis f) VP VG WORT gelten entsprechend.

§ 25 Online Publikationen

Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil am Aufkommen aus der CD- und DVD-Brenner-Vergütung wird an die Autoren und Verlage verteilt, die ihre Werke bei der VG WORT angemeldet haben. Online-Publikationen, die einen Kopierschutz aufweisen, können für die Ausschüttung nicht berücksichtigt werden. Die Regelungen für Online-Publikationen gelten auch im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verteilungsplans der VG WORT. Über die Höhe der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat nach den folgenden Kriterien:

1. Reguläre Ausschüttung an Urheber und Verlage

Berücksichtigt werden Werke, die den Nachweis einer Mindestzahl von Zugriffen ermöglichen. Zur Feststellung der Zugriffe in einem Kalenderjahr stellt die VG WORT den Autoren und Verlagen eine digitale Markierung für die Online-Publikationen zur Verfügung. Über die zur Ausschüttung berechtigende Mindestzugriffszahl, die Zugriffszahlen, die zum Erreichen der jeweils nächsten Vergütungs-

stufe erforderlich sind (Schwellenwerte) und die Ausschüttungsstufen entscheidet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Einnahmen, Meldungen und der Zugriffe. Texte, die die Mindestzugriffszahl überschritten haben, können für eine Ausschüttung pro Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr vorliegen und eine Meldung erfolgt ist. Meldungen sind bis zu drei Jahre nach dem relevanten Nutzungsjahr möglich. Urheber werden mit einem Anteil von 50/85 der Ausschüttung an einem Text, Verlage mit einem Anteil von 35/85 beteiligt. Diese Aufteilung gilt für das Nutzungsjahr 2010. Für die nachfolgenden Nutzungsjahre muss über die Aufteilung neu entschieden werden.

Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben und den Mindestzugriff mit Abrufen aus der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.

Für Texte mit mehr als 10.000 Zeichen gilt der halbe Mindestzugriffswert. Texte mit mehr als 250.000 Zeichen erhalten eine Ausschüttungssumme, die sich aus der Zahl der erreichten Zugriffe, geteilt durch den halben Mindestzugriffswert, multipliziert mit dem Ausschüttungsbetrag der ersten Vergütungsstufe ergibt. Der Verwaltungsrat legt für die so errechneten Summen Höchstbeträge fest. Für Großwerke – mit Ausnahme von Periodika und tagesaktueller Berichterstattung – ab einer Zahl von mehr als 2.000.000 Zeichen gilt ein gesonderter Höchstbetrag.

Bei mehreren Autoren wird die Autorenvergütung nach der Zahl der beteiligten Autoren eines Werks auf den Einzelnen verteilt.

Online-Publikationen sind über das Online-Meldeverfahren der VG WORT zu melden. Der Verlag kann eine Ausschüttung nur erhalten, wenn er eine Urhebermeldung ermöglicht.

2. Sonderausschüttung für Urheber

Urheber, deren Online-Publikationen auf deutschen Internetseiten von Verlagen (mit Ausnahme von Selbstverlagen) zugänglich gemacht werden, die die digitale Markierung zur Feststellung der Mindestzugriffszahlen während eines Kalenderjahres nicht ermöglichen, können die Anzahl ihrer Online-Publikationen jährlich online bis 31. Januar des Folgejahres melden. Berücksichtigt werden nur Beiträge, die einen Mindestumfang von 1.800 Zeichen haben, im ausschüttungsrelevanten Nutzungsjahr im Internet stehen und nicht kopierschutz sind. Werke der Lyrik sind unabhängig von ihrem Umfang meldefähig.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Zahl der auf einer Domain veröffentlichten Online-Publikationen und dem vom Verwaltungsrat zu beschließenden Ausschüttungsbetrag. Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der Einnahmen und Meldungen.

Stufe 1: 1 - 20 Texte = 1facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 2: 21 - 60 Texte = 3facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 3: 61 - 120 Texte = 6facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 4: 121 - 240 Texte = 12facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 5: 241 - 480 Texte = 24facher Ausschüttungsbetrag
Stufe 6: über 480 Texte = 48facher Ausschüttungsbetrag

H) Verteilungsplan Fotokopieren in Volkshochschulen (§ 54 c Abs. 1 UrhG)

§ 26 Aufteilung

Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Volkshochschulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Kursstärke sowie zu Prüfungszwecken) in den Bereichen

§ 27 Wissenschaftliche und Fachbücher

§ 28 Wissenschaftliche und Fachzeitschriften

§ 29 Lehrwerke

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Volkshochschulen festgestellten Anteilen vor.

§ 27 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Buchausschüttung an Urheber gemäß Verteilungsplan Bibliothekstantieme, § 6, verwendet.
2. Der für wissenschaftliche und Fachbücher ermittelte Verlagsanteil wird zur Aufstockung der Buchausschüttung an Verlage gemäß § 14 verwendet.

§ 28 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelten Anteils

1. Der für wissenschaftliche und Fachzeitschriften ermittelte Urheberanteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung gemäß § 10 des Verteilungsplans Fotokopiergebühren verwendet.
2. Der zur Ausschüttung an Verlage anstehende Anteil wird zur Aufstockung der Ausschüttung an Verlage gemäß § 13 verwendet.

§ 29 Ausschüttung des für Lehrwerke ermittelten Anteils

1. Die für das Fotokopieren aus Lehrwerken (Bücher oder Fachzeitschriften für den Lehrgebrauch) festgestellten Wort-Anteile werden abweichend von §§ 2 und 3 der Verteilungspläne Wissenschaft zu 100 % an deren Verlage ausgeschüttet; die Verlage rechnen diese mit ihren Wort-Autoren ab und stellen die VG WORT insoweit von deren Ansprüchen frei. Berücksichtigt werden nur Verlage, deren Werke in der Erhebung mehr als 10mal erfasst wurden.
2. Maßgebend für die an die Verlage zur Verteilung gelangenden Beträge sind die in den Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Volkshochschulen festgestellten Fotokopiervorgänge. Insbesondere wird keine unterschiedliche Bewertung des Fotokopiervorgangs nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des fotokopierten Werks vorgenommen.

I) Verteilungsplan Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden (§ 1 Ziff. 28 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 30 Ausschüttung an Autoren und Verlage

1. Das Aufkommen aus der Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden wird zu 25 % an Urheber und zu 75 % an Verlage ausgeschüttet. Die Regelungen über die Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden gelten auch im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verteilungsplans der VG WORT mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Urheber- und Verlagsan-

teils dort nach § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Verteilungsplans richtet. Die Höhe des Urheber- und Verlagsanteils ist befristet bis zum 31.12.2015. Danach muss neu über die Aufteilung entschieden werden.

2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an diejenigen Urheber und Verlage, die aufgrund von Erhebungen oder Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.
3. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung gem. § 10 oder § 13 zu.

